Geschäftsordnung für die Mitgliederwahlversammlung des Bezirksverbandes Tempelhof-Schöneberg der Partei Die Linke zur Aufstellung von Wahlkreisbewerber*innen und zur Aufstellung einer Bezirksliste für die Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus 2026

I. Leitung der Versammlung und Arbeitsgremien

1. Die Mitgliederwahlversammlung wählt als Arbeitsgremien im Block und, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung:

- die Versammlungsleitung,
- die Protokollführung,
- die Mandatsprüfungskommission,
- die Antragskommission,
- die Wahlkommission.

2. Die Arbeit der Mitgliederwahlversammlung wird von der Versammlungsleitung geleitet.

3. Die Mitgliederwahlversammlung findet öffentlich statt.

4. Geschäftsordnung und Tagesordnung werden zu Beginn der Mitgliederwahlversammlung in dieser Reihenfolge beschlossen.

II. Beschlussfassung allgemein

5. Alle Mitglieder des Bezirksverbands Tempelhof-Schöneberg haben Stimm- und Rederecht. Gästen kann durch die Versammlungsleitung das Rederecht erteilt werden, soweit sich kein Widerspruch aus dem Plenum erhebt. In diesem Fall ist durch das Plenum über die Erteilung des Rederechts abzustimmen.

6. Die Versammlungsleitung hat das Recht, jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort zu ergreifen, bei Überschreitung der Redezeit das Wort zu entziehen, Redner*innen, die vom Thema abweichen, zur

Sache zu rufen, die Verhandlung bei störender Unruhe zu unterbrechen, Festlegungen über die Reihenfolge abzustimmender Anträge zu treffen, bei Zustimmung der Redner*innen Anfragen zuzulassen.

7. Die Versammlungsleitung führt eine Redner*innenliste. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen ist Frauen nach jedem Redebeitrag, bei dem keine Frau gesprochen hat, das Wort zu erteilen. Erstredner*innen ist bevorzugt das Wort zu erteilen. Ansonsten richtet sich die Reihenfolge in der Regel nach dem Eingang der Wortmeldungen.

8. Die Mandatsprüfungskommission prüft die ordnungsgemäße Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederwahlversammlung.

9. Während der Abstimmungen sind keinerlei Anträge zulässig.

10. Beschlüsse der Mitgliederwahlversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Bundessatzung, Landessatzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen. Stimmenenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarte. Das Abstimmungsergebnis wird durch die Versammlungsleitung festgestellt und bekanntgegeben. Wird von Mitgliedern eine Auszählung des Ergebnisses verlangt, ist diesem Verlangen nachzukommen.

III. Verfahren zur Wahl der Wahlkreisbewerber*innen und der Bezirksliste

11. Wahlberechtigt sind diejenigen Mitglieder des Bezirksverbands Tempelhof-Schöneberg der Partei Die Linke, die

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten ununterbrochen ihren Wohnsitz in Berlin haben,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

12. Die Aufstellung von Wahlkreisbewerber*innen und zur Aufstellung einer Bezirksliste für die Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus 2026 wird entsprechend der Wahlordnung der Linken durchgeführt und durch die Wahlkommission geleitet.

13. Zuerst werden die Wahlkreisbewerber*innen in Einzelwahl gewählt. Danach bestimmt die Mitgliederwahlversammlung über die Größe der Bezirksliste und wählt die Listenplätze in Einzelwahl. Erhält kein*e Bewerber*in die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt, in der die*der Bewerber*in mit den meisten Ja-Stimmen gewählt ist.

14. Die Vorstellungszeit für Wahlkreisbewerber*innen und Bewerber*innen auf der Bezirksliste beträgt jeweils drei Minuten. Falls mehrere Bewerber*innen sich auf dasselbe Mandat bewerben, erfolgt die Vorstellung in der alphabetischen Reihenfolge des Nachnamens.

15. Bei Wiedervorstellung reduziert sich die Vorstellungszeit auf eine Minute.

16. Pro Bewerber*in sind bis zu vier Nachfragen von jeweils höchstens 30 Sekunden möglich. Nachfragen werden gemäß den Bestimmungen zur Redner*innenliste (Ziffer 7) aufgerufen.

17. Die*Der Bewerber*in hat im Anschluss die Möglichkeit, maximal eine Minute auf die gestellten Nachfragen zu antworten.

IV. Antragsstellung/Beschlussfassung

18. Fristgemäß eingereichte Anträge von Mitgliedern oder Organen des Bezirksverbands sind zu behandeln. Eine Überweisung an Parteiorgane ist auf mehrheitlichen Beschluss möglich.

19. Initiativanträge sind nicht zugelassen.

20. Antragssteller*innen haben das Recht, Anträge vor dem Plenum in zwei Minuten zu begründen. Für die Anträge kann eine Gegen- und eine Fürrede von jeweils maximal einer Minute gehalten werden. Dann ist abzustimmen.

21. Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereichter Anträge und sind schriftlich an die Antragskommission einzureichen. Die*der Antragsteller*in kann die Übernahme von Änderungsanträgen erklären.

22. Die Abstimmung wird durch die Tagungsleitung geleitet, wobei zunächst die Stimmen „für“ den Antrag, dann „gegen“ den Antrag und abschließend die Stimmenthaltungen abzurufen sind.

V. Anträge zur Geschäftsordnung / Protokoll

23. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Liste der Redner*innen sofort behandelt, soweit nicht gerade eine Wahl oder Abstimmung läuft. Vor der Abstimmung erhalten je ein*e Vertreter*in zunächst gegen den Antrag bzw. Aufruf und hiernach dafür das Wort. Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung.

24. Das Beschlussprotokoll der Versammlung ist durch die Protokollführung schriftlich anzufertigen. Die Beschlüsse der Mitgliederwahlversammlung sind durch den Bezirksvorstand innerhalb von zwei Wochen zu veröffentlichen.